



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Februar 2016
(OR. en)

6327/16

EF 30
ECOFIN 121
DELECT 24

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. Februar 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2016) 901 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 18.2.2016 zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 528/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für Nicht-Delta-Risiken von Optionen gemäß dem standardisierten Marktrisiko-Ansatz und zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 901 final.

Anl.: C(2016) 901 final

Brüssel, den 18.2.2016
C(2016) 901 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 18.2.2016

zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 528/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für Nicht-Delta-Risiken von Optionen gemäß dem standardisierten Marktrisiko-Ansatz und zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Durch Artikel 329 Absatz 3 Unterabsatz 3, Artikel 352 Absatz 6 Unterabsatz 3 und Artikel 358 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im Folgenden „Eigenkapitalverordnung“ oder „CRR“) wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Vorlage der Entwürfe technischer Standards durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 delegierte Rechtsakte in Bezug auf Nicht-Delta-Risiken von Optionen gemäß dem standardisierten Marktrisiko-Ansatz zu erlassen. Dieser delegierte Rechtsakt (im Folgenden „RTS Nicht-Delta-Risiken“) trat am 9. Juni 2014 in Kraft.

Durch Artikel 94 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU über die Eigenkapitalausstattung (im Folgenden „CRD“) wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Vorlage der Entwürfe technischer Standards durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 delegierte Rechtsakte zu erlassen in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt. Dieser delegierte Rechtsakt (im Folgenden „RTS Ermittelte Mitarbeiter“) trat am 26. Juni 2014 in Kraft.

Mit dem berichtigenden delegierten Rechtsakt sollen lediglich bestimmte Fehler bei den RTS Nicht-Delta-Risiken und Ermittelte Mitarbeiter korrigiert werden. Dadurch wird gewährleistet, dass der Wortlaut dieser RTS die eigentliche Aussageabsicht der EBA richtig wiedergibt.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung der EBA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Standardentwürfe darüber, ob sie diese billigt. Aus Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission die Standardentwürfe gemäß dem in den genannten Artikeln festgelegten Verfahren auch nur teilweise oder in geänderter Form billigen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hat die EBA eine öffentliche Konsultation zu den Entwürfen der RTS Nicht-Delta-Risiken und Ermittelte Mitarbeiter durchgeführt, die der Kommission ursprünglich gemäß Artikel 329 Absatz 3, Artikel 352 Absatz 6 Unterabsatz 3 und Artikel 358 Absatz 4 Unterabsatz 3 der CRR sowie Artikel 94 Absatz 2 der CRD übermittelt worden waren. Am 21. bzw. 22. Mai 2013 wurden auf der Website der EBA die Konsultationspapiere veröffentlicht, und am 21. August 2013 bzw. 17. Juli wurden die Konsultationen abgeschlossen. Ferner ersuchte die EBA die gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzte EBA-Interessengruppe Bankensektor, dazu Stellung zu nehmen. Im Zusammenhang mit der Vorlage der Entwürfe der RTS legte die EBA dar, in welcher Form die Konsultationsergebnisse in den der Kommission vorgelegten endgültigen Entwurf eingeflossen sind.

Zusammen mit den Entwürfen der RTS legte die EBA gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eine Folgenabschätzung vor, die auch eine Kosten-Nutzen-Analyse zu den der Kommission unterbreiteten Entwürfen der technischen Standards enthält. Diese Analysen sind abrufbar unter: <http://www.eba.europa.eu/documents/10180/529170/EBA+RTS+2013+13+%28Draft+final+RTS+on+non-delta+risks+for+option%29.pdf/3e82b633-2eb2-41d9-89ac-7b0c061412d6> und <http://www.eba.europa.eu/documents/10180/526386/EBA-RTS-2013-11+%28On+identified+staff%29.pdf/c313a671-269b-45be-a748-29e1c772ee0e>.

Die EBA hat zu dem Entwurf des berichtigenden delegierten Rechtsakts weder eine Konsultation noch eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt, da dies in Anbetracht des eingeschränkten Zwecks unverhältnismäßig gewesen wäre.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES BERICHTIGENDEN DELEGIERTEN RECHTSAKTS

3.1 Berichtigung der RTS Nicht-Delta-Risiken (Artikel 1 des Berichtigen Delegierten Rechtsakts)

Die RTS Nicht-Delta-Risiken fallen in den Anwendungsbereich des standardisierten Marktrisiko-Ansatzes in der CRR, wonach Institute (Banken und Wertpapierfirmen) die Eigenkapitalanforderungen sowohl für Delta-Risiken als auch für Nicht-Delta-Risiken von Optionen und Optionsscheinen berechnen müssen. Während die Methode zur Berechnung von Delta-Risiken in der CRR festgelegt ist, wurde die EBA beauftragt, einen Entwurf für RTS zur Bestimmung von Nicht-Delta-Risiken zu erarbeiten.

In den RTS Nicht-Delta-Risiken werden drei Ansätze zur Berechnung der Nicht-Delta-Risiken dargestellt: der vereinfachte Ansatz, der Delta-Plus-Ansatz und der Szenario-Ansatz. Der vereinfachte Ansatz war eigentlich nur für Institute mit relativ einfachen Handelsgeschäften und speziell für Institute gedacht, die sich lediglich mit dem Kauf von Optionen oder Optionsscheinen befassen, da er sich nicht für die Behandlung verkaufter Optionen eignet. Zudem sollte die Anwendung des vereinfachten Ansatzes für diese Institute freiwillig sein. In der angenommenen Fassung hat Artikel 2 der RTS Nicht-Delta-Risiken jedoch folgenden Wortlaut:

„Institute, die nur Optionen und Optionsscheine kaufen, dürfen nur den vereinfachten Ansatz anwenden.“

In der angenommenen Fassung reflektiert der Wortlaut von Artikel 2 der RTS Nicht-Delta-Risiken nicht den beabsichtigten Anwendungsbereich des vereinfachten Ansatzes, wie er vorstehend erläutert wurde. Vielmehr sind nun alle Institute, die Optionen und Optionsscheine lediglich kaufen, zur Anwendung des vereinfachten Ansatzes verpflichtet, und die Formulierung könnte so ausgelegt werden, dass auch andere Institute diesen Ansatz anwenden dürfen.

Um den beabsichtigten Anwendungsbereich des vereinfachten Ansatzes wiederherzustellen, wird Artikel 2 der RTS Nicht-Delta-Risiken durch Artikel 1 des berichtigen delegierten Rechtsakts wie folgt geändert:

„Nur Institute, die Optionen und Optionsscheine lediglich kaufen, dürfen den vereinfachten Ansatz anwenden.“

3.2 Berichtigung der RTS Ermittelte Mitarbeiter (Artikel 2 des Berichtigenden Delegierten Rechtsakts)

In Artikel 4 der RTS Ermittelte Mitarbeiter werden quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien festgelegt, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt. Dazu gehört vor allem auch das in Absatz 1 Buchstabe c genannte Kriterium:

„Der Mitarbeiter hat im vorangegangenen Geschäftsjahr eine Gesamtvergütung erhalten, die mindestens der niedrigsten Gesamtvergütung entspricht, die ein Mitglied der Geschäftsleitung im betreffenden Geschäftsjahr erhalten hat, oder erfüllt eines der in Artikel 3 Absätze 1, 3, 5, 6, 8, 11, 12, 13 oder 14 genannten Kriterien.“

Der ursprünglich von der EBA vorgelegte Entwurf der RTS bezieht sich auf die „Vergütung ..., die ein Mitarbeiter, der Mitglied der Geschäftsleitung ist oder eines der Kriterien ... erfüllt, im betreffenden Geschäftsjahr erhalten hat“, doch verabschiedet wurde der obige Wortlaut. Dadurch änderte sich unbeabsichtigterweise auch der Sinn von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c. Ursprünglich sollten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c diejenigen Personen als „wesentliche Risikoträger“ ermittelt werden, deren Vergütung mindestens der niedrigsten Vergütung von Mitarbeitern entspricht, die anhand der zuvor genannten Kriterien von Artikel 3 ermittelt wurden. Der verabschiedete Wortlaut bezieht sich jedoch nur auf Personen mit einer Vergütung, die mindestens der niedrigsten Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung entspricht. Ansonsten wurde in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c lediglich Artikel 3 wiederholt. Um den beabsichtigten Sinn von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der RTS Ermittelte Mitarbeiter wiederherzustellen, wird in Artikel 2 des berichtigenden delegierten Rechtsakts „ein Mitarbeiter, der“ [Hervorhebung durch den Verfasser] wie folgt eingefügt:

*„Der Mitarbeiter hat im vorangegangenen Geschäftsjahr eine Gesamtvergütung erhalten, die mindestens der niedrigsten Gesamtvergütung entspricht, die ein Mitglied der Geschäftsleitung oder **ein Mitarbeiter, der** eines der in Artikel 3 Absätze 1, 5, 6, 8, 11, 12, 13 oder 14 genannten Kriterien erfüllt, im betreffenden Geschäftsjahr erhalten hat.“*

Abgesehen von dieser Einfügung wurde der Verweis auf Artikel 3 Absatz 3 (Verweis auf die Geschäftsleitung) gestrichen, da er eine reine Wiederholung des Verweises auf die Geschäftsleistung im ersten Teil des Satzes darstellt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 18.2.2016

zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 528/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für Nicht-Delta-Risiken von Optionen gemäß dem standardisierten Marktrisiko-Ansatz und zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG¹, insbesondere auf Artikel 94 Absatz 2,

- gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012² sowie insbesondere auf Artikel 329 Absatz 3 Unterabsatz 3, Artikel 352 Absatz 6 Unterabsatz 3 und Artikel 358 Absatz 4 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 329 Absatz 3, Artikel 352 Absatz 6 Unterabsatz 3 und Artikel 358 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 muss die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) verschiedene Methoden ausarbeiten, um die Berücksichtigung anderer Risiken – abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko – im Bereich der Eigenmittelanforderungen von Instituten in einer dem Umfang und der Komplexität der Institute im Bereich Optionen und Optionscheine angemessenen Weise zu berücksichtigen. Dementsprechend arbeitete die EBA Entwürfe technischer

¹ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

² ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

Regulierungsstandards aus, die die Kommission billigte und in ihrer Delegierten Verordnung (EU) Nr. 528/2014 annahm³.

- (2) Der durch die Richtlinie 2013/36/EU geschaffene Aufsichtsrahmen verlangt, dass alle Institute sämtliche Mitarbeiter ermitteln, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des jeweiligen Instituts auswirkt. Im Einklang mit Artikel 94 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU arbeitete die EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, die die Kommission billigte und in ihrer Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014⁴ annahm.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 528/2014 und die Verordnung (EU) Nr. 604/2014 enthalten einige Fehler, die es zu berichtigen gilt.
- (4) Gemäß Verordnung (EU) Nr. 528/2014 sollte der vereinfachte Ansatz nur für Institute gelten, die Optionen und Optionsscheine lediglich kaufen, wobei die betreffenden Institute nicht zur Anwendung dieses Ansatzes verpflichtet sein sollten. Daher ist es angebracht, die in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2014 enthaltene Formulierung zu korrigieren, die diese Institute zur Anwendung des vereinfachten Ansatzes verpflichtet und andere Institute nicht daran hindert, diesen Ansatz ebenfalls anzuwenden.
- (5) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 604/2014 sollte dahingehend geändert werden, dass alle Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Gesamtvergütung derselben Einkommensstufe zuzurechnen sind wie die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Risikoträger, als „wesentliche Risikoträger“ einzustufen sind, d. h. als Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt.
- (6) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der EBA vorgelegt wurde.
- (7) Die EBA hat zu den ursprünglichen Entwürfen der technischer Regulierungsstandards, die mit dieser Verordnung berichtigt werden, offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die entsprechenden potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt⁵.

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 528/2014 der Kommission vom 12. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für Nicht-Delta-Risiken von Optionen gemäß dem standardisierten Marktrisiko-Ansatz (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 29).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt (ABl. L 167 vom 6.6.2014, S. 30).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

- (8) Um möglichst bald eine korrekte Anwendung der technischen Regulierungsstandards zu gewährleisten, tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN.

Artikel 1

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 528/2014

Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2014 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Nur Institute, die Optionen und Optionsscheine lediglich kaufen, dürfen den vereinfachten Ansatz anwenden.“

Artikel 2

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 604/2014

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 604/2014 erhält folgende Fassung:

„c) Der Mitarbeiter hat im vorangegangenen Geschäftsjahr eine Gesamtvergütung erhalten, die mindestens der niedrigsten Gesamtvergütung entspricht, die ein Mitglied der Geschäftsleitung oder ein Mitarbeiter, der eines der in Artikel 3 Absätze 1, 5, 6, 8, 11, 12, 13 oder 14 genannten Kriterien erfüllt, im betreffenden Geschäftsjahr erhalten hat.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18.2.2016

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*